

CHECKLISTE
ZUR BEWERBUNG, AUSGABE
UND SONSTIGEN HANDHABUNG
DER REIT IM WINKL INKLUSIV CARD
(RiW INKLUSIV CARD)
DURCH GASTGEBER

(STAND 02.02.18)

1. Grundsatz

- 1.1. Das Kartensystem der RiW inklusiv Card ist so angelegt, dass weder der Gastgeber, noch die Leistungspartner durch die Teilnahme am System, die Ausgabe der Karte bzw. die Erbringung der Kartenleistungen zum Reiseveranstalter werden. Das gilt sowohl für das bis zum 30.6.2018 geltende Reiserecht als auch für das neue, aufgrund der EU-Pauschalreise-Richtlinie vom deutschen Gesetzgeber verabschiedete ab dem 1.7.2018 geltende neue Reiserecht.
- 1.2. Dies bedeutet, dass grundsätzlich auch der Gastgeber durch die Ausgabe der Karte nicht zum Reiseveranstalter wird und demnach auch nicht für die Kartenleistungen, für etwaige Leistungsmängel (beispielsweise die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der Leistungen des Leistungspartners) und insbesondere auch nicht für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kartenleistungen durch Gäste haftet.
- 1.3. Neben der Vermittlung einzelner Reiseleistungen und der hierfür nach altem Recht geltenden Regelungen in Gesetz und Rechtsprechung führt der Gesetzgeber auf der Grundlage der EU-Pauschalreise-Richtlinie eine neue rechtliche Tätigkeitsform ein, nämlich den **„Anbieter verbundener Reiseleistungen“**.

Anbieter verbundener Reiseleistungen wird, vereinfacht erklärt, jedes Unternehmen (auf die Gewerblichkeit kommt es nicht an; also theoretisch auch hier der Gastgeber, auch ein Privatvermieter) der zusammen mit seinen Unterkunfts- und/oder Verpflegungsleistungen oder sonstigen Leistungen eine oder mehrere Fremdleistungen sofort bei der Buchung des Gastes oder innerhalb von 24 Stunden vermittelt.

Den Anbieter verbundener Reiseleistungen treffen besondere gesetzliche Pflichten, die speziell von Gastgebern nicht einfach zu erfüllen sind.

- 1.4. Das gesamte rechtliche Konzept der RiW inklusiv Card ist daher so angelegt, dass der Gastgeber grundsätzlich auch **nicht** zum Anbieter verbundener Reiseleistungen wird.
- 1.5. **Aber: Jeder Gastgeber, der am Gästekartensystem der RiW inklusiv Card teilnimmt kann zum Reiseveranstalter und/oder zum Anbieter verbundener Reiseleistungen werden, wenn er bei seiner Werbung, beim Vertragsabschluss, bei der Rechnungsstellung oder der sonstigen Handhabung Fehler macht. Das Gesetz „bestraft“ derartige Fehler dadurch, dass der Gastgeber dann nicht nur für seine eigenen Leistungen als Reiseveranstalter haftet, sondern auch für alle Kartenleistungen. Das gilt dann auch für Personen- oder Sachschäden!**

Zur Vermeidung dieser unangenehmen Konsequenzen ist es deshalb unerlässlich, dass der Gastgeber die nachfolgenden Hinweise strikt befolgt.

- 1.6. In Zweifelsfragen kann sich der Gastgeber direkt an die Tourist-Information (Gemeinde Reit im Winkl) wenden und sollte dies auch unbedingt tun. Die Tourist-Information / Gemeinde Reit im Winkl kann und darf keine Rechtsberatung im Einzelfall vornehmen. Sie kann jedoch Fragen der Gastgeber zum Anlass nehmen, die Hinweise in der vorliegenden Checkliste zu präzisieren und zu ergänzen.

2. Werbung

- 2.1. Entscheidende Bedeutung kommt zunächst der Werbung des Gastgebers für die Karte bzw. die Kartenleistungen zu. Wichtigster Grundsatz dabei ist, dass die Kartenleistungen nicht als **eigene** Leistungen des Gastgebers dargestellt oder beworben werden. Das schließt keineswegs aus, dass der Gastgeber die Karte offensiv und ausgiebig bewirbt. Er muss es eben richtig machen!
- 2.2. Zu vermeiden ist zunächst jede Formulierung in Bezug auf Kartenleistungen wie **„un-sere Leistungen“** oder **„in unseren Leistungen inbegriffen“** oder **„im Preis inbegriffen“**. Dies gilt nicht nur für die Kartenleistungen selbst, sondern selbst verständlich auch für die Karte als solche. Falsch wäre demnach also auch: **„Im Preis inbegriffen/in unseren Leistungen inbegriffen: Die Reit im Winkl inklusiv Card“**.
- 2.3. Auch einzelne Leistungen aus den Kartenleistungen dürfen nicht in die Aufzählung von Leistungen des Gastgebers aufgenommen werden. Eine solche Handlungsweise hätte übrigens nicht nur die vorstehend erläuterten rechtlichen nachteiligen Konsequenzen, sondern wäre auch als irreführende Werbung wettbewerbswidrig, weil der Gastgeber fremde Leistungen nicht als eigene Versprechen darf.

- 2.4. Wichtig ist also, dass für den Gast immer deutlich wird, dass er zwar den Vorteil der RiW inklusiv Card vom Gastgeber nur deshalb erhält, weil er am Gästekartensystem der RiW inklusiv Card teilnimmt und damit seinem Gast einen besonderen Vorteil bietet, aber es sich bei der Karte und den Kartenleistungen um fremde Leistungen handelt.

Ratsam ist es deshalb auch, den Hinweis auf die RiW inklusiv Card in jeder Werbung, sei es Hausprospekt, Anzeige, Eintrag im Gastgeberverzeichnis oder im Internetauftritt des Gastgebers grafisch von der Beschreibung seiner eigenen Leistungen abzusetzen.

Das könnte etwa dadurch geschehen, dass die Werbung in einen speziellen Kasten oder Rahmen gestellt oder durch einen Strich, ein Bild oder eine Grafik von der Beschreibung der eigenen Leistung des Gastgebers abgesetzt wird.

- 2.5. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne eine Verpflichtung des Gastgebers, sich „sklavisch“, also wortwörtlich, an die nachfolgenden Formulierungen zu halten einige Beispiele:

- *„Unser Betrieb / wir als Ihr Vermieter / nehmen im Gästekartensystems der RiW inklusiv Card teil. Da erhalten Sie bei uns die, RiW inklusiv Card die Ihnen die Inanspruchnahme kostenloser Leistungen der beteiligten Leistungspartner und damit kostenfreie attraktive Vorteile und Erlebnisse für Ihren Aufenthalt bietet. Nähere Informationen finden Sie (Hinweis auf Begleitheft; Hinweis auf Erläuterungen im Gastgeberverzeichnis; Verlinkung auf entsprechende Internetseite der Tourist-Information Reit im Winkel)*
- *„Bei Ankunft erhalten Sie die RiW inklusiv Card, die Ihnen die Inanspruchnahme zahlreicher kostenloser Leistungen während Ihres Urlaubs ermöglicht. Nähere Informationen finden Sie ...“*
- *„Als unser Gast erhalten Sie zusätzlich zu unseren eigenen Leistungen die RiW inklusiv Card die Ihnen zahlreiche zusätzliche Leistungen bietet: Nähere Informationen dazu finden Sie ...“*
- *„Ihr Vorteil: Wir sind Partner-Betrieb / Partner-Vermieter der RiW inklusiv Card. Sie erhalten mit der Karte zusätzlich zu unseren eigenen Leistungen zahlreiche kostenlose Leistungen“.*

- 2.6. Wichtiger ergänzender Hinweis zur Werbung: Nach dem neuen Reiserecht, dass ab dem 1.7.2018 gilt, kann allein die Bezeichnung eines besonderen Angebots als „Pauschale“ oder ähnlich (also beispielsweise auch die Bezeichnung als „Paket“ oder „Arrangement“ dazu führen, dass dieses Angebot im rechtlichen Sinne zur Pauschalreise wird und demnach der Gastgeber dadurch zum Reiseveranstalter wird und als solcher haftet und zwar auch dann, wenn es sich in Wirklichkeit nach der grundsätzlichen gesetzlichen Definition gar nicht um eine Pauschalreise handelt würde.

Also Klartext: Allein die fehlerhafte Bezeichnung als Pauschale oder ähnlich kann zu ungewollten Veranstalterstellung führen!

Diese neue gesetzliche Regelung ist unabhängig von der in dieser Checkliste behandelten Problematik des Systems der RiW inklusiv Card. **Sie gilt aber natürlich erst recht für die Werbung mit der RiW inklusiv Card.**

Deshalb darf unter keinen Umständen die Kombination von Angeboten des Gastgebers mit der RiW inklusiv Card als Pauschale oder ähnlich bezeichnet werden!

3. Vertragsunterlagen

- 3.1. Neben der Werbung für die RiW inklusiv Card kommt deren Erwähnung in den Vertragsunterlagen eine ganz besondere Bedeutung zu.
- 3.2. Wenn der Gastgeber beispielsweise mit einem Buchungsformular arbeitet darf auch hier, wie bei der Werbung, die RiW inklusiv Card nicht bei den zu buchenden Leistungen aufgeführt werden. Hier gelten die vorstehenden Hinweise zur Wortwahl zu grafischen Absetzung betreffend die Werbung des Gastgebers also entsprechend.
- 3.3. Unterbreitet der Gastgeber dem Gast ein Angebot, gilt wiederum das Gleiche: Auch hier darf die RiW inklusiv Card keineswegs als Bestandteil der Leistungen des Gastgebers erscheinen oder aufgeführt werden. Auch hier gelten die Hinweise und Empfehlungen zu der grafischen Gestaltung und den Formulierungen, wie sie vorstehend für die Werbung aufgeführt wurden, entsprechend.
- 3.4. Diese Hinweise gelten entsprechend, wenn etwa ein Ferienwohnungsvermieter Mietvertragsexemplar verwendet, das vom Gast unterschrieben werden soll.
- 3.5. **Von ganz besonderer Bedeutung sind Buchungsbestätigung und Rechnung. Hierzu deshalb gesondert die Hinweis unter Ziff. 4.**

4. Buchungsbestätigung und Rechnungsstellung

- 4.1. Eigentlich sollte es nicht erwähnt werden müssen, gleichwohl vorsorglich: Selbstverständlich darf für die Gästekarte kein Entgelt ausgewiesen werden und zwar auch dann nicht, wenn es sozusagen vom eigentlichen Zimmerpreis abgespalten wird.
- 4.2. Ebenso selbstverständlich darf keinesfalls bei den Angaben zu Gästekarte oder irgendwo sonst in Buchungsbestätigung/Rechnung der Gastgeberbeitrag gesondert aufgeführt bzw. in Rechnung gestellt werden. Eine entsprechende Aufschlüsselung ist weder zulässig, noch rechtlich erforderlich. Entgegen den Aussagen mancher Steuerberater ist sie aus steuerlichen Gründen nicht erforderlich! Der Gastgeberbeitrag, soweit er vom Gastgeber überhaupt in den Zimmerpreis eingepreist wird, ist Bestandteil der gewöhnlichen Kalkulation des Gastgebers sowie Strom, Gas, Wasser, Versicherungen, Personalkosten usw. Daher ist auch unter steuerlichen Aspekten ein gesonderter Ausweis nicht erforderlich.
- 4.3. Obwohl das nicht unmittelbar mit der RiW inklusiv Card und dem Anliegen dieser Checkliste zu tun hat: Es wird teilweise immer noch die Auffassung vertreten, dass Buchungsbestätigung und Rechnung getrennt werden müssen. Das ist definitiv falsch! Wenn eine Buchungsbestätigung den gesetzlichen Vorgaben genügt, die an eine Rechnung gestellt werden, dann ist die Buchungsbestätigung zugleich Rechnung und eine Trennung ist nicht erforderlich.
- 4.4. **Für die hier beschriebene Problematik entscheidend ist demnach, dass die Gästekarte keinesfalls als Bestandteil des Unterkunftspreises und / oder des Preises für Zusatzleistungen des Gastgebers aufgeführt werden oder so erscheinen darf.** Da ist zunächst nochmals darauf verweisen, dass alle Formulierungen wie „im Preis inklusive“ oder „mit dem Unterkunftspreis bezahlt“ oder „im Gesamtpreis unserer Leistungen enthalten“ unter keinen Umständen vorgenommen werden dürfen.
- 4.5. Beispiel:

Falsch:

„Sehr geehrter Gast,

wir bestätigen Ihre Buchung vom (Datum) dankend wie folgt:

Leistungen:

1 Doppelzimmer vom (Datum) bis (Datum)	€ ----,--
14 Tage Halbpension	€ ----,--
Freie Benutzung von Hallenbad und Sauna	kostenfrei
RiW inklusiv Card für zwei Erwachsene	kostenfrei

Gesamtpreis:	€ ----,--

Richtig:

„Sehr geehrter Gast,

wir bestätigen Ihre Buchung vom (Datum) dankend wie folgt:

Leistungen:

<i>1 Doppelzimmer vom (Datum) bis (Datum)</i>	<i>€ ----,--</i>
<i>14 Tage Halbpension</i>	<i>€ ----,--</i>
<i>Freie Benutzung von Hallenbad und Sauna</i>	<i>kostenfrei</i>
	<i>-----</i>
<i>Gesamtpreis:</i>	<i>€ ----,--</i>

Bei Ihrer Ankunft erhalten Sie als Zusatzleistung zu unseren eigenen vorstehend aufgeführten Leistungen die RiW inklusiv Card, die Ihnen zahlreiche kostenlose Vorteile und Leistungen der Beteiligten Leistungspartner bietet. Nähere Informationen finden Sie unter / erhalten Sie zusammen mit der RiW inklusiv Card bei Ihrer Ankunft.

5. Reklamationen / Haftungsfälle

- 5.1. Es gilt allgemein der Grundsatz, dass bei jedweden Reklamationen oder Vorfällen mit Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Karte Nutzung oder mit irgendwelchen sonstigen Anspruchsstellungen durch den Gast durch den Gastgeber keinerlei Aussagen gegenüber dem Gast gemacht werden dürfen.
- 5.2. Der Gastgeber darf keinesfalls irgendwelche Rückerstattungen, Schadensersatzzahlungen, Ausgleichsleistungen oder irgendwelche Kompensationen oder geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit solchen Anspruchsstellungen zusagen.
- 5.3. Der Gastgeber sollte sich auch strikt jeder Meinungsäußerung dazu enthalten, ob er den Anspruch des Gastes als gerechtfertigt ansieht oder nicht. Insbesondere darf er natürlich weder mündlich noch schriftlich bestätigen, dass es sich um einen berechtigten Anspruch oder eine berechnigte Reklamation handelt.
- 5.4. Auch nur das „In-Aussicht-Stellen“ von Zahlungen, Rückerstattungen oder sonstigen Ausgleichsleistungen durch die Tourist-Information / Gemeinde Reit im Winkl bzw. den oder die betroffenen Leistungspartner darf keinesfalls erfolgen.

- 5.5. In Fällen entsprechender Reklamationen, Haftungsfälle oder Anspruch Stellung durch Gäste oder deren Anwälte ist der Gastgeber, auch nach Maßgabe seiner vertraglichen Verpflichtungen Gastgebervertrag, gehalten, unverzüglich die Tourist-Information / Gemeinde Reit im Winkl (nicht den betroffenen Leistungspartner!) zu unterrichten und deren Weisungen abzuwarten. Dem Gast / Anspruchsteller gegenüber hatte sich darauf zu beschränken, ihn darüber zu informieren, dass seine Anspruchsstellung bzw. Beschwerde oder Reklamation an die Tourist-Information/Gemeinde Reit im Winkl weitergeleitet wurde und er von dort einen Bescheid erhalten wird.
- 5.6. Bei Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Kartennutzung hat der Gastgeber die Tourist-Information / Gemeinde Reit im Winkl entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen Gastgebervertrag auch dann zu unterrichten, wenn der Gast keine Ansprüche an den Gastgeber, den Leistungspartner oder die Tourist -Information / Gemeinde Reit im Winkl stellt bzw. Gastgeber hiervon vom Gast von einer solchen Anspruchsstellung nichts erfährt.
- 5.7. Soweit ein Gast einen entsprechenden Anspruch unmittelbar und direkt dem Gastgeber gegenüber geltend macht, also von diesem Rückzahlungen, eine Herabsetzung des Preises für Unterkunft und/oder Zusatzleistungen oder Schadensersatz fordert, sollte der Gastgeber in jedem Fall unbedingt vor jedweden Zusagen oder Zahlungen die Tourist-Information / Gemeinde Reit im Winkl informieren.

Es muss nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass jede Äußerung über die Zusage von Rückerstattungen oder Reduzierung des Preises und insbesondere die Zahlung selbst ein Anerkenntnis entsprechender Ansprüche des Gastes darstellen kann mit ganz fatalen Folgen.

Dabei muss unbedingt auch der Irrtum vermieden werden, dass solche Zusagen oder Zahlungen, auch wenn sie ausdrücklich aus Kulanz erfolgen und auch dann, wenn der Gast auf weitere Ansprüche verzichtet (selbst wenn er das schriftlich tut) weitere Ansprüche des Gastes tatsächlich ausschließen!

Auch in diesen Fällen gilt demnach, dass vor jedweden Maßnahmen des Gastgebers die Tourist-Information Reit im Winkl unterrichtet werden sollte.

Eine Besonderheit ergibt sich, wenn entsprechende Anspruchsstellungen des Gastes auf Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Nutzung von Kartenleistungen zurückgehen. Wenn in solchen Fällen ein Gast Ansprüche gegen den Gastgeber selbst geltend macht sollte dieser neben der unverzüglichen Unterrichtung der Tourist-Information / Gemeinde Reit im Winkl den Vorgang auch seiner Versicherung melden, bei der er seine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden für seinen Betrieb bzw. seiner Unterkunft oder Vermietungstätigkeit abgeschlossen hat. Das setzt logischerweise voraus, dass der Gastgeber eine solche Versicherung überhaupt hat. **Das ist an dieser Stelle, ganz unabhängig von den in dieser Checkliste behandelten Fragestellungen zur Reit im Winkl Inklusiv Card nochmals dringendst zu empfehlen!**